

BRANDSCHUTZORDNUNG
DIN 14096 – A, B und C

OBJEKT 076/031

BASELSTABHALLE STEINENSTADT
MAIERHOFSTRASSE 14
79395 NEUENBURG AM RHEIN
TEL. 07635/2458



Erstellungsdatum: 15.03.2019

Index: Endabzug, 16.09.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Wendle'.

(Dipl.-Ing. (FH) Armin Wendle)

HENSELEIT & PARTNER GdBR

INGENIEURBÜRO FÜR ABFALLTECHNIK, ALTLASTSANIERUNG UND BAUWESEN
Eichenweg 7 * 79183 Waldkirch * Tel. 07681/474369-0 * Fax. 07681/474369-9 * e-mail info@henseleitpa.de

ABFALLTECHNIK
ALTLASTSANIERUNG

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren
Brand melden**



Notruf 112

**In Sicherheit
bringen**

Gefährdete Personen warnen
Hilflose Personen mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen
folgen



Sammelplatz „Parkplatz“
aufsuchen

Auf Anweisung achten

**Löschversuch
unternehmen**



Feuerlöscher benutzen



Einrichtung zur Brandbekämpfung
benutzen (z.B. Löschdecke)

BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096 – B

FÜR PERSONEN OHNE BESONDEREN BRANDSCHUTZAUFGABEN

OBJEKT 076/031

BASELSTABHALLE STEINENSTADT
MAIERHOFSTRASSE 14
79395 NEUENBURG AM RHEIN
TEL. 07635/2458

INHALT DER BRANDSCHUTZORDNUNG

1. BRANDSCHUTZORDNUNG GEMÄß DIN 14096 TEIL A
2. BRANDVERHÜTUNG
3. BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG
4. FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE
5. MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN
6. VERHALTEN IM BRANDFALL
7. BRANDMELDUNG
8. ALARMSIGNALE UND ANWEISUNGEN
9. IN SICHERHEIT BRINGEN
10. LÖSCHVERSUCH UNTERNEHMEN
11. BESONDERE VERHALTENSREGELN
12. SCHLUSSBEMERKUNGEN

1. Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil A

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren
Brand melden**



Notruf 112

**In Sicherheit
bringen**

Gefährdete Personen warnen
Hilflose Personen mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen
folgen



Sammelplatz „Parkplatz“
aufsuchen

Auf Anweisung achten

**Löschversuch
unternehmen**



Feuerlöscher benutzen



Einrichtung zur Brandbekämpfung
benutzen (z.B. Löschdecke)

2. Brandverhütung

Alle im Gebäude Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang (Brandschutzordnung Teil A) vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer sind strikt zu befolgen und durchzusetzen. Im gesamten Gebäude gilt grundsätzlich absolutes Rauchverbot und das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer.

Brennbare Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten. Die Sicherheitsmaßnahmen für die Handhabung und Lagerung brennbarer oder brandfördernder Stoffe sind zu beachten. Die entsprechenden Betriebsanweisungen hängen in den geschützten Lagerräumen für brennbare oder brandfördernde Stoffe aus. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich bzgl. der Brandgefahr regelmäßig selbstständig zu unterrichten.

Elektrogeräte bzw. elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen und der Stadt Neuenburg am Rhein (Technische Dienste, Fachbereich 20, Tel. 07631/791-0) zu melden. Die Mängel dürfen nur von Elektrofachkräften behoben werden.

Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden.

Tischlampen, Standleuchten usw. immer in ausreichenden Abstand zu brennbaren Gegenständen (Vorhänge, Dekorationen) aufstellen.

Das Mitbringen privater elektrischer Geräte (z.B. Kaffeemaschine, Heißwasserbereiter, Radio, Heizlüfter o.ä.) ist verboten.

Feuergefährliche Arbeiten, wie z.B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen u.s.w. dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Stadt Neuenburg am Rhein durchgeführt werden.

Verpackungsmaterialien (Kartonagen, Styropor, Folien etc.) stellen eine große Brandlast dar und sind deshalb von den Mitarbeitern unverzüglich zu entsorgen.

Christbäume, Adventsgestecke o.ä. dürfen nur mit elektrischen Kerzen geschmückt werden. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist verboten. Christbäume müssen zudem gegen Umstürzen gesichert sein und dürfen nicht die Rettungswege versperren.

Die Benutzung von **Sternwerfer, Räucherstäbchen** etc. sind nicht erlaubt.

Ausschmückungen und Dekorationen (z.B. Luftschlangen, Girlanden etc.) dürfen nur verwendet werden, wenn sie schwer entflammbar (B1-Stoffe nach DIN 4102) sind.

Brandverhütung ist leichter und sicherer als Brandbekämpfung!

3. Brand- und Rauchausbreitung

Die Brand- und Rauchausbreitung wird durch bauliche Anlagen verhindert bzw. vermieden. Die meisten Personenschäden im Brandfall entstehen dennoch durch das Einatmen von giftigem Brandrauch. Deshalb sind unbedingt folgende Verhaltensregeln zu beachten:

Brand- und Rauchschutztüren:

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Rauchschutztüren auf den Fluren dienen dazu die Treppenhäuser frei von Rauch und anderen gefährlichen Brandgasen zu halten. Die Türen dürfen nicht verkeilt bzw. festgestellt werden, sie sind grundsätzlich geschlossen zu halten.

Türen, die aus betrieblichen Gründen offen stehen müssen, sind mit bauaufsichtlich zugelassenen Festhaltevorrichtungen und mit Rauchmeldern ausgestattet, wodurch die Türen bei Auftreten von Rauch automatisch geschlossen werden. Der Schwenk- und Schließbereich dieser Türen ist daher stets freizuhalten.

Lagerung brennbarer Materialien (z.B. Arbeits- / Gefahrstoffe, Abfälle etc.):

Es darf lediglich der Tagesbedarf von Arbeits- und Gefahrstoffen am Arbeitsplatz in speziell dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Behältnissen vorgehalten werden. Um die Brandausbreitung zu verhindern, sind größere Mengen brennbarer oder brandfördernder Stoffe in den entsprechend geschützten Lagerräumen oder Behältern zu lagern.

Brennbare oder brandfördernde Abfälle sind unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet Funktionsstörungen oder Schäden an den vorgenannten Einrichtungen soweit möglich zu beheben (z.B. Keile aus Brand- und Rauchschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg entfernen)!

Misstände sind umgehend der Stadt Neuenburg am Rhein (Technische Dienste, Fachbereich 20, Tel. 07631/791-0) zu melden!

4. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze für die Feuerwehr u.ä. sind unbedingt freizuhalten!

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege im Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Jeder Mitarbeiter hat sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen selbständig zu unterrichten. Er hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden. Das Abstellen von Gegenständen aller Art, z.B. Möbel, Geräte, Kartonagen, Kisten etc. in den Fluchtwegen ist verboten.



Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie z.B. Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende „Flucht- und Rettungspläne“, die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlöscher- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

Das Einbringen von Brandlasten, wie z.B. Kopiergeräte, Möbel, Kartonagen, Akten, Abfälle, Aushänge, Poster, Weihnachtsbäume etc. in Flucht- und Rettungswege ist verboten.

Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen (Jeder sollte sich zumindest zwei Wege einprägen, falls ein Weg durch Feuer oder Rauch versperrt ist)!

Fahrzeuge, die in Anfahrtzonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden!

5. Melde- und Löscheinrichtungen

Jeder Mitarbeiter hat sich über die örtlichen Melde-, Sicherheits- und Erste-Hilfe-Einrichtungen selbständig zu informieren. Hierzu zählen z.B. Feuerlöscher, Löschdecken, Not- und Augenduschen sowie Erste-Hilfe-Kästen.

Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen ist ständig frei zu halten. Sie dürfen auch nicht verstellt oder verdeckt werden. Die Hinweisschilder müssen jederzeit deutlich sichtbar sein. Jede missbräuchliche Benutzung der Notfalleinrichtungen ist verboten.

Meldeeinrichtungen:

- **Telefon (112)**, siehe Punkt 7, Brandmeldung.

Jeder Mitarbeiter hat sich über den Standort des nächstgelegenen Telefons selbständig zu informieren. Ein stets zugängliches Brandmeldetelefon befindet sich im Regieraum im Bereich des Foyers.



Löscheinrichtungen (Feuerlöscher, Löschdecken etc.):

Feuerlöscher werden im gesamten Gebäude gut sichtbar und griffbereit bereitgestellt. Sie befinden sich im Untergeschoss und im Erdgeschoss:

- an den notwendigen Ausgängen ins Freie (Notausgänge)
- in den Fluren
- in den Treppenträumen
- in den Technikbereichen



Jeder Mitarbeiter hat sich über die Standorte der Feuerlöscher in seinem Arbeitsbereich und deren Funktion selbständig zu informieren. Die Standorte der Feuerlöscher sind mit entsprechenden Hinweisschildern gekennzeichnet und auf den ausgehängten Flucht- und Rettungswegeplänen symbolisch dargestellt. Kleine Entstehungsbrände können nach Alarmierung der Feuerwehr mit den vorhandenen Feuerlöschern, unter Beachtung des Selbstschutzes, gelöscht werden.

Löschdecken (Mittel und Gerät zur Brandbekämpfung) befinden sich im Küchenbereich. Löschdecken werden in einer roten Box aufbewahrt und sind ein wichtiges Löschmittel bei Personenbränden, sowie Entstehungs- und Flächenbränden. Sie können zum Ersticken von Flammen eingesetzt werden.



Brennende Personen nicht weglaufen lassen! Sie müssen erforderlichenfalls zu Fall gebracht werden und in Decken und Tücher gehüllt auf dem Boden gewälzt werden. Pulverlöscher sind nur im äußersten Notfall einzusetzen.

Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Melde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen!

Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher und Löschdecken ist, ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern und Löschdecken, der Stadt Neuenburg am Rhein (Technische Dienste, Fachbereich 20, Tel. 07631/791-0) zu melden!

6. Verhalten im Brandfall

VERHALTENSREGELN BEI AUSBRUCH EINES BRANDES:

RUHE BEWAHREN!

Bewahren Sie Ruhe! Unüberlegtes Handeln kann zu Panik und Fehlverhalten führen.

Handeln Sie schnell aber überlegt!

Es gilt Personenschutz geht vor Sachwertschutz!

1. MENSCHEN RETTEN!

Brennende Personen mit Decken oder durch Wälzen auf dem Boden löschen.

2. BRAND MELDEN!

Brand über Telefon (112) melden:

Wo brennt es?

Was brennt?

Wie viele Personen sind verletzt?

Wer meldet?

Warten auf Rückfragen!



3. BEI BRAND AN ELEKTRISCHEN ANLAGEN!

Strom abschalten.

4. BRAND BEKÄMPFEN!

Nächster Feuerlöscher siehe Beschilderung bzw. Flucht- und Rettungswegeplan.



5. FEUERABSCHLÜSSE, TÜREN UND FENSTER SCHLIESSEN!

6. ANGRIFFSWEGE FÜR FEUERWEHR FREIHALTEN!

7. FEUERWEHR EINWEISEN!

8. ANFORDERUNGENDER EINSATZLEITUNG BEFOLGEN!

9. BEI DROHENDER GEFAHR:

Gefahrenbereich verlassen, Behinderten helfen, keine Aufzüge benutzen, öffentliche Verkehrsflächen aufsuchen.



RUHE BEWAHREN!

Allgemeine Hinweise für den Alarmfall:

- Ruhe und Besonnenheit bewahren! Sie sollten für die Kollegen und Besucher Vorbild sein.
- Verlassen sie den Gefahrenbereich auf den bekannten und gekennzeichneten Rettungswegen. Helfen sie insbesondere Personen, die sich nicht aus eigener Kraft in Sicherheit bringen können (z.B. behinderte Personen).
- Brandbekämpfung an Hochspannungsanlagen nur nach Abschaltung oder unter Anleitung von Fachpersonal vornehmen.
- Feuerlöscher nur in unmittelbarer Nähe des Brandherdes betätigen.

- Bis zum Beginn der Brandbekämpfung Fenster und Türen geschlossen halten, um stärkere Entfachung des Feuers zu verhindern.
- Fenster und Türen zum Brandherd nur aus der Deckung öffnen - Stichflammengefahr!
- Bei Bekämpfung von Kleinbränden, Löschmittel nicht nutzlos versprühen, sondern stoßweise einsetzen, damit Löschmittelreserve für eine möglich Wiederentzündung zur Verfügung steht.
- Tote Winkel im Bereich des Brandherdes beachten. Selbst kleinste Glutnester können den Brand wieder entfachen.
- Bei Raumverqualmung in der Nähe des Fußbodens aufhalten, gebückt gehen oder kriechen und nasses Tuch vor Mund und Nase halten.
- Nicht laufen, wenn Kleidung von den Flammen erfasst wurde, sondern auf dem Boden hin- und her wälzen oder Flammen durch Zudecken (z.B. durch Feuerlöschdecke, Jacken) ersticken.
- Kleidung keinesfalls abreißen, da erhöhte Verbrennungsgefahr besteht.

RUHE BEWAHREN!

Verhalten nach Bränden:

- Nach Beendigung der Brandbekämpfung (Entstehungs- und Kleinbrände) alarmierte Feuerwehr abwarten.
- Die Stadt Neuenburg am Rhein (Technische Dienste, Fachbereich 20, Tel. 07631/791-0) informieren, damit diese etwaige Personen- oder Sachschäden an die zuständigen Stellen weiterleiten kann.
- Die Wiederaufnahme der Tätigkeit wird durch die Stadt Neuenburg am Rhein angewiesen.

7. Brandmeldung

Jeder Brandausbruch ist unverzüglich über Telefon zu melden!



- **Feuerwehr: 112**

Ein stets zugängliches **Brandmeldetelefon** befindet sich im Regieraum im Bereich des Foyers (siehe Beschilderung bzw. Flucht- und Rettungswegeplan).

Es ist immer eine telefonische Brandmeldung vorzunehmen!

Hinweise zur telefonischen Brandmeldung:

Um eine effektive Brandbekämpfung und schnelle Rettung eingeschlossener Personen zu gewährleisten, benötigt die Feuerwehr bzw. der Rettungsdienst folgende Angaben:

Wo brennt es?

Objekt: 076/031

Baselstabhalle Steinenstadt

Maierhofstrasse 14

79395 Neuenburg am Rhein

Was brennt?

Art und Umfang des Brandes

Mögliche besondere Gefährdungen, z.B. Chemikalien, Druckgasflasche, Hochspannung

Wie viele Personen sind verletzt?

Anzahl der verletzten Personen?
Art und Schwere der Verletzungen?
Sind noch Personen im Gebäude?

Wer meldet?

Name des Melders, Rufnummer nennen!

Warten sie auf Rückfragen!

Nur so kann sichergestellt werden, dass die Feuerwehr oder der Rettungsdienst alle benötigten Angaben erhält.

Die Feuerwehr beendet alle Gespräche!

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Brandfall erfolgt keine automatische Alarmierung der im Gebäude befindlichen Personen.

Die Alarmierung der im Gebäude befindlichen Personen erfolgt im Regelfall durch die zuständigen Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (siehe Brandschutzordnung Teil C). **Es ist eine Alarmierung durch Zuruf vorzunehmen!**

Das Gebäude ist über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Hilfloose Personen sind mitzunehmen.

Der ausgewiesene Sammelplatz „Parkplatz“ ist aufzusuchen. Alle Personen halten sich – sofern nicht direkte Gefahr für Leib und Leben besteht – am Sammelplatz bis zur Entwarnung bzw. bis zur weiteren Weisungen durch die Feuerwehr verfügbar.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr hat ausschließlich der Einsatzleiter das Kommando (weisungsberechtigt) an der Brandstelle, auch gegenüber den Mitarbeitern. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten!

Der eintreffenden Feuerwehr sind alle vorhandenen Informationen von Seiten der Brandschutzverantwortlichen zu übermitteln.

9. In Sicherheit bringen

RUHE BEWAHREN!

Kinder, gefährdete, behinderte oder verletzte Personen aus der Gefahrenzone bringen. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Bergung von Sachwerten.

Folgen Sie den gekennzeichneten Fluchtwegen! Informieren Sie sich regelmäßig über deren Verlauf!



Türen, Brandschutz- und Rauchschutztüren, soweit nicht über Melder ausgelöst, schließen, aber nicht abschließen.

Unter Raucheinwirkung möglichst gebückt oder kriechend fortbewegen. Ein feuchtes Tuch vor Nase und Mund kann das Atmen erleichtern.

Das Gebäude auf den gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen verlassen. Prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC's und Nebenräumen).

Ist der ausgewiesene bzw. gekennzeichnete erster Flucht- und Rettungsweg nicht passierbar ist der zweite Flucht- und Rettungsweg zu benutzen. Sowohl der erste als auch der zweite Flucht- und Rettungsweg ist in den ausgehängten „Flucht- und Rettungswegeplänen“ ersichtlich.

Die Evakuierung des Gebäudes ist durch den Brandschutzverantwortlichen (z.B. Evakuierungsbeauftragten, Sicherheitsbeauftragten, befähigte Person etc.) mit den Selbsthilfkräften zu kontrollieren.

Nach dem Verlassen des Gebäudes sofort den **Sammelplatz „Parkplatz“** aufsuchen. Kontrollieren ob alle Mitarbeiter/Innen, Besucher etc. anwesend sind. Falls Personen vermisst werden, ist dies unverzüglich der Feuerwehr mitteilen.



Der Ansprechpartner für die Feuerwehr am Sammelplatz ist z.B. durch eine orange Warnweste mit Aufdruck gekennzeichnet.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen (nicht abschließen!), um eine weitere Verqualmung zu vermeiden.

In verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

10. Löschversuch unternehmen

Es gilt als oberster Grundsatz: **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Bergung von Sachwerten!**

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden. Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind diese vorher spannungsfrei zu schalten.

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
Wandbrände von unten nach oben löschen!		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Feuer in Windrichtung angreifen!
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löscher auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!

Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!

Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen!

11. Besondere Verhaltensregeln

Für Sonderaufgaben eingeteilte Mitarbeiter (z.B. Brandschutzbeauftragter, Sicherheitsbeauftragter, Evakuierungsbeauftragter, Evakuierungshelfer, Ersthelfer, etc.) verfahren je nach Alarmierungsstufe nach den speziellen Angaben der in der Brandschutzordnung Teil C festgelegten Verhaltensregeln.

Personen, die nicht unmittelbar mit den Rettungsmaßnahmen zu tun haben, müssen sich vom Einsatzort fernhalten und dürfen die Arbeiten nicht behindern. Bergen sie Sachwerte unter Beachtung des Selbstschutzes nur nach Anweisung, andernfalls ist das Gebäude unverzüglich zu räumen.

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich der **Stadt Neuenburg am Rhein** (Technische Dienste, Fachbereich 20, Tel. 07631/791-0) zu melden. Der Brandhergang ist in einem formlosen Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

12. Schlussbemerkungen

Diese Brandschutzordnung Teil B gilt für alle Mitarbeiter, die im Gebäude in irgendeiner Form tätig sind, und mit Einschränkungen auch für Besucher.

Die Unterweisung der Mitarbeiter hierüber erfolgt durch die **Stadt Neuenburg am Rhein** (Ordnungsamt, Fachbereich 10, Tel. 07631/791-0) **in regelmäßigen Zeitabständen.**

BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096 – C

FÜR PERSONEN OHNE BESONDEREN BRANDSCHUTZAUFGABEN

OBJEKT 076/031

BASELSTABHALLE STEINENSTADT
MAIERHOFSTRASSE 14
79395 NEUENBURG AM RHEIN
TEL. 07635/2458

INHALT DER BRANDSCHUTZORDNUNG

1. BRANDVERHÜTUNG
2. ALARMPLAN
3. SICHERHEITSMABNAHMEN FÜR PERSONEN, UMWELT UND SACHWERTE
4. LÖSCHMAßNAHMEN
5. VORBEREITUNG FÜR DEN EINSATZ DER FEUERWEHR
6. NACHSORGE
7. SCHLUSSBEMERKUNGEN

1. Brandverhütung

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen, die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus mit besonderen Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Brandschutz betraut sind.

A) BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTER

Als **Brandschutzbeauftragter** für das Gebäude wurde **n.n.** bestellt, er hat folgende Aufgaben:

- Bekanntmachung und Fortschreibung der Brandschutzordnung.
- Fortschreiben des Feuerwehrplanes.
- Belehrung der Mitarbeiter bei der Einstellung und Beginn des Arbeitsverhältnisses über das Verhalten im Brandfall und jährliche Belehrung (Unterweisung) der Mitarbeiter, Belehrung der Beschäftigten von Fremdfirmen.
- Sicherstellung der Funktion und Darstellung der Flucht- und Rettungswege einschl. Feuerwehrezufahrtswege für die Einsatzkräfte der Feuerwehr.
- Einhaltung der betrieblichen Vorschriften.
- Anordnung und Überwachung der wiederkehrenden Prüfungen, einschl. Brandschutzkontrollen im Gebäude und Räumungsübungen.
- Anweisung und Überwachung der Beseitigung brandschutztechnischer Mängel.
- Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder außer Betrieb setzen von Brand-schutzeinrichtungen.
- Beratung in Fragen des Brandschutzes, z.B. bei Umbauten.
- Ansprechpartner für den Sicherheitsbeauftragten und Kontakt zur zuständigen Feuerwehr für gemeinsame Übungen und Belehrungen.

Die allgemeine Verantwortung für den Brandschutz im Gebäude obliegt der **Stadt Neuenburg am Rhein** (Technische Dienste, Fachbereich 20, Tel. 07631/791-0).

B) SICHERHEITSBEAUFTRAGTER

Des Weiteren wurde für das Gebäude **n.n.** in der Eigenschaft als **Sicherheitsbeauftragter** für die Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen zur Brandverhütung bestellt, er hat folgende Aufgaben:

- Vertreter des Brandschutzbeauftragten.
- Einhaltung der Brandschutzbestimmungen der Brandschutzordnung Teil A und Teil B während dem Betrieb, bei baulichen Änderungen und bei Nutzungsänderungen.
- Regelmäßige Überwachung von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr und Rettungswegen.
- Regelmäßige Überwachung und Aktualisierung von Hinweis- und/oder Sicherheits-schildern.
- Teilnahme am Genehmigungsverfahren von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnis-scheines.
- Überwachung feuergefährdeter Bereiche.
- Überwachung des Rauchverbotes bzw. Umgang mit offenem Licht.
- Hinweise zum Fortschreiben von Feuerwehrplänen, Flucht- und Rettungswegeplänen sowie der Brandschutzordnung.
- Einweisung Dritter, z.B. Veranstaltungsleiter, im Brandschutz.
- Mitarbeiter (auch von Fremdfirmen) im Brandschutz informieren.

Alle Mängel zur Brandverhütung sind vom Sicherheitsbeauftragten umgehend schriftlich oder telefonisch dem Brandschutzbeauftragten zu melden und durch die Stadt Neuenburg am Rhein (Technische Dienste, Fachbereich 20, Tel. 07631/791-0) zu beheben.

Eine weitere Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten sind die regelmäßig durchzuführenden Belehrungen der Mitarbeiter. Die Mitarbeiter sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens jährlich über folgendes zu belehren:

- Die Lage und Bedienung der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen (Brandmelder, Feuerlöscher etc.).
- Die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder einer Panik.
- Die Betriebsvorschriften und die Betriebsanweisungen.

Die Mitarbeiter bzw. ständigen Benutzer des Gebäudes werden durch Aushänge und Merkblätter über die Sicherheitseinrichtungen des Gebäudes und das richtige Verhalten im Brandfall unterrichtet.

C) SELBSTHILFEKRÄFTE

Weitere Personen mit Aufgaben zur Brandverhütung sind die Selbsthilfekräfte (z.B. Löschhelfer, Notausgangsbesetzung, Evakuierungsbeauftragte / -helfer, Melder, Ersthelfer, etc.).

Die Aufgaben der Selbsthilfekräfte werden durch den Brandschutzbeauftragten, den Sicherheitsbeauftragten bzw. eine befähigte Person eingeteilt und im Brandfall koordiniert.

Für das Objekt wurden bislang keine Selbsthilfekräfte eingeteilt.

2. Alarmplan

Bei Ausbruch eines Brandes ist unverzüglich folgendes auszuführen

I. Notruf bei Branderkennung selbständig absetzen

- **Feuerwehr alarmieren (Tel 112)**

II. Notfallplan / Meldekette

Anschließend:

- Brandschutzbeauftragter und Sicherheitsbeauftragter anrufen

Der Brandschutzbeauftragte bzw. der Sicherheitsbeauftragte informiert:

- Hausmeister
- Stadt Neuenburg, Technische Dienste und Ordnungsamt
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Im Bedarfsfall:

- Weitere Fachkräfte

III. Räumungsalarm:

Alarmierungsmittel: Telefon (Feuerwehr 112)

Alarmzeichen: durch Zuruf

Sammelplatz: „Parkplatz“

Anordnungen zur Räumung werden nur durch die Feuerwehr, die Polizei oder den Brandschutzbeauftragten gegeben!

IV. Telefonliste:

	Name	Telefon
Feuerwehr / Rettungsdienst	n.n.	112
Polizei	n.n.	110
Brandschutzbeauftragter	n.n.	
Sicherheitsbeauftragter	n.n.	
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB Brand & Katastrophenschutz	Herr Alexander Widmaier	0761/2187-5200
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB Baurecht und Denkmalschutz	Herr Werner Braun	0761/2187-4125
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB Baurecht und Denkmalschutz	Herr Benjamin Hess	0761/2187-4133
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB Baurecht und Denkmalschutz	Herr Berthold Meier	0761/2187-4132

Interne Rufnummern:

Stadt Neuenburg, Technische Dienste, FB 20	Frau Maas, Teamleitung	07631/791-208
Stadt Neuenburg, Ordnungsamt, FB 10	Herr Faißt, Teamleitung	07631/791-120
Hausmeister	Herr Petermann	0170/7232521
Hausmeister, Stellvertreter	Herr Wehrle	0162-2580155
Baselstabhalle		07635/2458

Externe Rufnummern:

Giftnotruf Freiburg		0761/19240
Technisches Hilfswerk	Stichwort: THW	112
Gas (Störungsdienst)	Badenova	08002/767767
Wasser (Störungsdienst)	Badenova	08002/767767
Elektrizität (Störungsdienst)	Badenova	08002/767767

3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

VERHALTEN IM BRANDFALL

Immer sofort den Brand melden.

Bereits bei Brandverdacht (Brandgeruch, Rauch, Flammen) ist **in jedem Fall** und **unverzüglich** die Feuerwehr zu alarmieren.

Nach der Alarmauslösung sind durch die dafür eingeteilten Personen (Sicherheitsbeauftragter, Selbsthilfekräfte, etc.) folgende Maßnahmen durchzuführen:

In Sicherheit bringen:

- Sofortige Unterbrechung der Tätigkeit im Gebäude.
- Vollständige Räumung des Gebäudes.
- Ortskundige müssen Behinderte oder verletzte Personen unterstützen.
- Abgelegene Räume und Toiletten sind auf Personen zu kontrollieren

Weitere Maßnahmen:

- Besondere technische Einrichtungen (wie z.B. Rauchabzugsanlage, Ersatzstromversorgung) sind in Betrieb zu nehmen.
- Besondere technische Einrichtungen (wie z.B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen) sind außer Betrieb zu setzen oder in einen sicheren Betriebszustand zu bringen (z.B. spannungslos schalten).
- Es sind vorher bestimmte Sachwerte zu bergen.

4. Löschmaßnahmen

Löschversuche sind nur bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen. Der Personenschutz steht dabei im Vordergrund. Löschversuche, wenn möglich, nur von mehreren Personen gleichzeitig vornehmen.

Folgende weiteren Maßnahmen sind einzuleiten:

- Überprüfung des Alarms vor Ort.
- Feuerwehr alarmieren.
- Klären ob Evakuierung notwendig.
- Mitarbeiter, Sicherheitskräfte und Feuerwehr einweisen.
- Feuerwehrezufahrt aufschließen

Alle Mitarbeiter, Besucher sowie Selbsthilfekräfte (z.B. Löschhelfer, Notausgangsbesetzung, Evakuierungsbeauftragte / -helfer, Melder, Ersthelfer, etc.) müssen sich beim Auslösen des Brandalarms zum Sammelplatz „Parkplatz“ begeben.

Im Falle einer Evakuierung ist sehr wichtig, dass eine Panik unter den Mitarbeitern und Besuchern des Gebäudes vermieden wird. Ziel ist es die Mitarbeiter und Besucher sicher, schnell und geordnet aus dem Gebäude zu leiten. Lautes Schreien und Laufen sind zu vermeiden, da dies einem geordneten Ablauf entgegenwirkt und Panik erzeugen kann.

Behinderten und gebrechlichen Personen ist beim Verlassen des Gebäudes besondere Aufmerksamkeit zu schenken und bei Bedarf sofort zu helfen.

5. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Die Brandstelle und die nähere Umgebung sind freizumachen bzw. zu räumen.

Mitarbeiter, Kinder, Gäste, Besucher und Schaulustige sind so weit von der Brandstelle und aus der näheren Umgebung zu entfernen, damit die Feuerwehrkräfte nicht behindert werden.

Die Flächen für die Feuerwehr und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten oder zu räumen.

Die als Ansprechpartner für die Feuerwehr eingeteilte Person hat sich an der Sammelstelle „Parkplatz“ bereitzuhalten und die eintreffende Feuerwehr auf dem kürzesten Weg zum Einsatzort zu führen.

Die Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten oder zu räumen.

Alle notwendigen Informationen sind bereitzustellen und der Zugang durch die Feuerwehr ist zu ermöglichen.

6. Nachsorge

Die Sicherung der Brandstelle ist nach Freigabe durch die Feuerwehr durchzuführen.

Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr gestattet.

Der Brandschutzbeauftragte bzw. der Sicherheitsbeauftragte überwacht die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen im Rahmen der Brandschutzkontrolle.

Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Dazu sind alle gebrauchten Feuerlöschgeräte (z.B. Feuerlöscher) füllen zu lassen oder neu zu beschaffen.

7. Schlussbemerkungen

Diese Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, die im Gebäude tätig sind, und denen über ihre allgemeine Pflicht hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden.

Die Unterweisung der Mitarbeiter hierüber erfolgt durch die **Stadt Neuenburg am Rhein** (Ordnungsamt, Fachbereich 10, Tel. 07631/791-0) **in regelmäßigen Zeitabständen.**